



Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Wasserverbandstag e.V.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

Per E-Mail:
An die Fraktionen im Landtag
des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich

Ministerium für Inneres und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Umwelt, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Ministerium für Infrastruktur und Digitales

(siehe Verteiler)

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391/25197931
Fax: 0391/25197940
post-lsa@wasserverbandstag.de

29.08.2022

Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung durch die Straßenbaulastträger bei Mitbenutzung der öffentlichen Nieder- schlagswasserbeseitigungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahrzehnten führen wir mit Ihnen, den zuständigen Landesministerien und Landkreisen eine Debatte um die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung. Ein nunmehr vorliegendes Gutachten zur Straßenentwässerung, welches auf Grund einer Entschließung des sächsischen Landtages am 03.07.2019 in Auftrag gegeben wurde, nehmen wir zum Anlass, die Diskussion auch in Sachsen-Anhalt wiederaufzunehmen.

Anknüpfend an unser Schreiben vom 18.12.2018 an die damaligen Regierungsfraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt fordern wir Sie erneut auf, die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in Sachsen-Anhalt verursachergerecht zu regeln. Wir erneuern unseren damaligen Vorschlag, die jeweiligen Straßenbaulastträger zukünftig:

1. an den tatsächlichen Investitionskosten und/oder
2. für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung durch dauerhafte Gebühren- oder Entgeltzahlungen an der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen

Begründung:

Mit den beteiligten Ministerien (MID LSA, MI LSA, MWU LSA) fand bislang keine Annäherung statt. Sie hielten an der aus ihrer Sicht bewährten Verfahrensweise fest und forcierten ebenso wie der Landkreistag keine Gesetzesänderung. Einigkeit konnte dahingehend erzielt werden, dass alle Ressorts im jeweiligen Zuständigkeits-

bereich die diesbezüglichen Regelungen und Probleme in den verschiedenen Bundesländern recherchieren. Aus dem MID LSA wurde informiert, dass man ein entsprechendes Gutachten aus Sachsen abwarten wolle.

Der sächsische Landtag hatte am 03.07.2019 einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen beschlossen, der die Erstellung eines Gutachtens zur Straßenentwässerung zum Ziel hatte. Gegenstand dieses Gutachtens war ein Vergleich der in allen Flächenländern praktizierten Kostenbeteiligungsmodelle bei der Straßenentwässerung sowie deren Prüfung auf Auskömmlichkeit und die Darstellung des gesetzlichen Änderungsbedarfs.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenstellung wurde zwischen dem Sächsischen Verkehrsministerium und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag abgestimmt. Im Ergebnis wurde am 01.03.2021 die Kanzlei KurzSchmuck aus Leipzig mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wurde final am 14.12.2021 fertiggestellt. Mit Schreiben vom 28.06.2022 hat das Sächsische Verkehrsministerium das Gutachten dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übermittelt. Das [Gutachten ist zugänglich](#) und Ihnen als Anlage beigefügt.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens zusammen:

Fiktivkostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG

- die konkreten Kosten der Herstellung oder Erneuerung sowie auch der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen bleiben bei einer Fiktivkostenerstattung, wie sie auch § 23 Abs. 5 StrG LSA vorsieht, außer Betracht
- erforderliche Kostenprognosen erhöhen die Streitanfälligkeit und Akzeptanz der Kostenerstattung
- sie führt zu einer erheblichen Kostenunterdeckung zu Lasten der Haushalte der Aufgabenträger bzw. Städte und Gemeinden (Umlage)

OD-Pauschalen

- sind praktikabel, verwaltungseinfach
- nicht auskömmlich
- um nicht gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsführung zu verstoßen, dürfen sich die Aufgabenträger auf dieses Modell nicht einlassen!

Pauschalbeträge (Modell Rheinland-Pfalz)

- auskömmlich, wohl weitgehend kostendeckend, akzeptiert
- höherer Verwaltungsaufwand als OD-Pauschalen-Modell
- Modell kann bei einer möglichen gesetzlichen Einführung nur auf neu entstehende Mitbenutzungsverhältnisse angewandt werden, was zum Nebeneinander von zwei Kostenbeteiligungsmodellen führen würde

Gebühren

- Hundertprozentige Kostendeckung
- kann bei einer möglichen Einführung auf bestehende wie neue Mitbenutzungsverhältnisse gleichermaßen angewandt werden
- aufwändiger als andere Modelle mit einmaliger Kostenerstattung
- Ablehnung durch Straßenbaulastträger wegen Vielzahl verschiedener Gebührengläubiger und –bescheide

- soweit abflusswirksame Straßenflächen zu Grunde gelegt würden, entstünde einmaliger (Ermittlungs-)Verwaltungsaufwand soweit keine Änderungen erfolgen für den gesamten Nutzungszeitraum (z. B. 50 Jahre)
- Synergieeffekte aus Datenerhebung, z. B. Nutzung für Planung, Sanierung und Unterhaltung der Kanäle.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass allein das Kostenbeteiligungsmodell „Gebühren“ zu empfehlen ist, weil hier einerseits eine vollständige Kostendeckung erzielt werden kann und es andererseits nicht darauf ankäme, zu welchem Zeitpunkt das Mitbenutzungsverhältnis begründet ist. In Sachsen-Anhalt würde dieses Modell zudem zur Rechtsvereinheitlichung führen. Denn aktuell dürfen die Aufgabenträger Straßenbaulastträger für Mitbenutzungsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereiches des Straßengesetzes zu Gebühren heranziehen, nicht aber für Mitbenutzungsverhältnisse, in denen ein Kostenerstattungsanspruch nach § 23 Abs. 5 StrG LSA geltend zu machen war oder ist.

So wird im letzten Teil des Gutachtens der gesetzliche und untergesetzliche Änderungsbedarf hinsichtlich des favorisierten Kostenbeteiligungsmodells „Gebührenerhebung“ dargestellt.

SGSA und WVT setzen sich im Interesse ihrer Mitglieder seit vielen Jahren für eine Lösung wie seitens der Gutachterin als priorisierter Lösungsweg aufgezeigt ein. Die Rechtslage in Sachsen entspricht im Wesentlichen auch der Rechtslage in Sachsen-Anhalt.

Das Gutachten erachten wir als sehr fundiert, tiefgreifend und verständlich. Es stellt aus unserer Sicht daher eine geeignete Basis dar, auch in Sachsen-Anhalt die Diskussion um die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung wiederaufzugreifen und endlich die auch seitens der Gutachterin für Sachsen vorgeschlagene Gesetzesänderung anzugehen.

Gern möchten wir Ihnen das Gutachten im Detail vorstellen, wozu auch die Gutachterin ihre Unterstützung angeboten hat. Im Rahmen der Beratung sollten dann weitere Schritte abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Godehard Hennies
Geschäftsführer
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt